

**Diplomprüfungsordnung
für die Studiengänge Pädagogik,
Sonderpädagogik und Interkulturelle Pädagogik
an der Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 8. 10. 1993 — 1071-243 08-4 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Pädagogik, Sonderpädagogik und Interkulturelle Pädagogik beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 41/1993 S. 1305

Anlage

**Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Pädagogik mit den
Studienrichtungen Sozialpädagogik/Sozialarbeit und
Weiterbildung, Sonderpädagogik und Interkulturelle Pädagogik
an der Universität Oldenburg**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Nach dieser Prüfungsordnung sind eine Diplomvorprüfung und eine Diplomprüfung abzulegen.

(2) Durch die Diplomvorprüfung soll die Studentin oder der Student nachweisen, daß sie oder er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(3) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß eines wissenschaftlichen Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt und fähig ist, problemorientiert und fächerübergreifend wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule durch den Fachbereich 1 den Hochschulgrad „Diplom-Pädagogin“ bzw. „Diplom-Pädagoge“ (abgekürzt: „Dipl.-Päd.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studienganges aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (bis zum Vor-diplom), in dem schwerpunktmäßig Allgemeine Erziehungswissenschaft einschließlich der entsprechenden Handlungskompetenz studiert wird sowie eine Einführung in die gewählten Studiengänge erfolgt;
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium mit folgenden Studiengängen:
 - Pädagogik mit den Studienrichtungen Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Weiterbildung,
 - Sonderpädagogik,
 - Interkulturelle Pädagogik;

3. sowie ein begleitendes Studium der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, jeweils einschließlich pädagogischer Handlungskompetenzen;

4. berufspraktische Tätigkeiten (Praktika) im Umfang von zwölf Wochen oder 462 Stunden. Davon müssen acht Wochen oder 308 Stunden im Hauptstudium liegen. Sie sind in begleitende Veranstaltungen, nach Möglichkeit in Projekte, eingebunden. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studentin oder der Student die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung im neunten Semester abschließen kann. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und Studiengruppen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 144 Semesterwochenstunden (SWS).

Davon entfallen:

- auf das integrierte Grundstudium höchstens 72 SWS;
 - auf das Hauptstudium höchstens 72 SWS,
- darunter fallen höchstens:

- auf das Studium von Allgemeiner Erziehungswissenschaft einschließlich Recht und Verwaltung 44 SWS (davon acht im Hauptstudium);
- auf das Studium des Studienganges bzw. der Studienrichtung einschließlich Wahlpflichtfach 70 SWS (davon zwölf im Grundstudium);
- auf das Studium von Forschungsmethodologie/Methoden der Erziehungswissenschaft zehn SWS (davon vier im Hauptstudium);
- auf das Studium von Soziologie und Psychologie 20 SWS (davon acht im Hauptstudium).

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Studiengänge Pädagogik wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Diesem gehören vier Professorinnen oder Professoren bzw. habilitierte Mitglieder des Fachbereichs, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studentinnen oder Studenten an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen oder Professoren bzw. habilitierten Mitglieder des Fachbereichs im Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen oder Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden wird eine oder ein dem Prüfungsausschuß angehörende Lehrende oder angehörender Lehrender gewählt. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt. Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen oder Prüfer. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 1) besondere Bedeutung beizumessen. Der Prüfungsausschuß führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei der voll stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder der stellvertretenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel zwei Jahre, für Studentinnen oder Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über ihre oder seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Prüfungsberechtigung für einen Themenbereich gemäß den §§ 13 und 14, den Anlagen 5 und 9 bis 11 stellt der Fachbereichsrat fest; der Prüfungsausschuß führt auf dieser Grundlage eine Liste der Prüferinnen und Prüfer. Über zusätzliche Prüfungsberechtigungen entscheidet der Fachbereichsrat.

(2) Zu Prüferinnen oder Prüfern können nur solche Mitglieder und Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in einem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muß Professorin oder Professor der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder habilitiertes Mitglied der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sein. Soweit ein Bedürfnis besteht, können auch Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden, denen die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die bestellten Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer bilden die Prüfungskommission.

- Für die studienbegleitenden Prüfungen wird jeweils eine Prüfungskommission von zwei Prüferinnen oder Prüfern gebildet.
- Für die Kommission zur Beurteilung der Diplomarbeit sind eine Erstprüferin oder ein Erstprüfer und eine Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer zu bestellen.
- Für die Kommission für die mündliche Abschlußprüfung wird zusätzlich eine Beisitzerin oder ein Beisitzer bestellt (gemäß § 21).

(4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, sind die nach den Absätzen 1 und 2 prüfungsberechtigten Lehrenden ohne besondere Bestellung Prüferinnen oder Prüfer.

(5) Zur Abnahme mündlicher Prüfungen kann die Studentin oder der Student Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprechen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(6) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß der Studentin oder dem Studenten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6

**Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und
Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten im Studiengang Erziehungswissenschaft an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Studentin oder der Student in einem Studiengang Erziehungswissenschaft an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des HRG bestanden hat, werden angerechnet. Diplomvorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungen oder Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 23 NHG angerechnet.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuß in angemessener Frist.

§ 7

Studienleistungen

(1) Studienleistungen werden im Rahmen der regelmäßigen Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung oder Studiengruppe entsprechend den in Absatz 2 aufgeführten Formen erbracht. Das Nähere regelt die Studienordnung. Das Thema ist von der oder dem Lehrenden im Einvernehmen mit der Studentin oder dem Studenten so zu stellen, daß es innerhalb von einer Arbeitswoche während der Veranstaltungszeit bearbeitet werden kann. Die Studienleistung wird von der oder dem verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrenden bescheinigt. Nachweise über Studienleistungen werden nicht benoten.

(2) Studienleistungen können in folgender Form erbracht werden:

- kurzer mündlicher Vortrag,
- Sitzungsprotokoll,
- Bibliographische Recherche,
- szenisches Spiel,
- Text- oder Medienrezension,
- Zusammenstellung von Materialien oder Quellen zu einem Thema.

§ 8

Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Die Art und die Aufgabenstellung der Prüfungsleistungen, durch die studienbegleitende Prüfungen gemäß § 9 für die Diplomvorprüfung abgelegt werden, müssen geeignet sein, der Studentin oder dem Studenten den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, daß sie oder er in dem jeweiligen Prüfungsgebiet die inhaltlichen Grundlagen, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung soll aus dem Arbeitszusammenhang der Veranstaltung hervorgehen und sich in ihre Arbeitsplanung einfügen.

(2) Die Art und die Aufgabenstellung der Prüfungsleistungen, durch die studienbegleitende Prüfungen gemäß § 9 für die Diplomprüfung abgelegt werden, müssen geeignet sein, der Studentin oder dem Studenten den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, daß sie oder er in dem jeweiligen Prüfungsgebiet die Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in dem ihren oder seinen Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend wissenschaftlich zu arbeiten. Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistungen soll aus dem Arbeitszusammenhang der Veranstaltung hervorgehen und sich in deren Arbeitsplanung einfügen.

(3) Prüfungsleistungen folgender Form sind möglich: Referat, Hausarbeit, Sitzungsbetreuung, Arbeitsbericht, Klausur, mündliche Prüfung, Kolloquium als Abschluß einer Arbeit in einer Studiengruppe. Für jede Lehrveranstaltung oder Studiengruppe müssen mindestens drei verschiedene Formen zur Auswahl gestellt werden. Die Aufgabenstellung für die Prüfungsformen Referat, Hausarbeit, Sitzungsbetreuung und Arbeitsbericht ist von der oder dem Lehrenden im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten so zu formulieren, daß eine Bearbeitung innerhalb von vier Wochen studienbegleitend möglich ist.

(4) Ein Referat umfaßt eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(5) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(6) Eine Sitzungsbetreuung umfaßt die eigenständige Vorbereitung und Strukturierung einer Sitzung im Arbeitszusammenhang einer Veranstaltung sowie die Zusammenstellung und Erarbeitung von Arbeitsmaterialien. Ferner die Leitung der Sitzung oder die Protokollierung des Sitzungsverlaufes und eine schriftliche Auswertung, die sich mit Verlauf u. J. Ergebnissen der Sitzung kritisch auseinandersetzt und deren Bedeutung für die weitere Arbeit der Veranstaltung darlegt.

(7) In einer Klausur soll die Studentin oder der Student nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei bis vier Stunden. Im Mittelpunkt von Klausuren steht die Auseinandersetzung mit pädagogisch bedeutsamen Materialien (Dokumente, Diagramme, Fallbeschreibungen, Geschichtsquellen, Statistiken etc.). Die Bearbeitungsaufgaben sind eindeutig zu formulieren. Material- und Aufgabenauswahl sind nach Möglichkeit an in der Berufspraxis vorkommenden Formen und Arten schriftlicher Arbeiten zu orientieren. Die Prüferin oder der Prüfer legt die Themen der Prüfung im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten fest.

(8) Eine mündliche Prüfung dauert 30 Minuten. Die Themen sind im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten festzulegen. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält:

1. die Namen der Prüferinnen oder Prüfer,
2. den Gegenstand, die Dauer und den Verlauf der mündlichen Prüfung,
3. die Grundlagen der Bewertung und das Ergebnis der mündlichen Prüfung.

Das Protokoll ist von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(9) Der Arbeitsbericht ist die Aufarbeitung von Erfahrungen und Beobachtungen in pädagogischen Tätigkeitsfeldern. Die Aufgabenstellung eines Arbeitsberichtes soll sich aus dem Arbeitszusammenhang einer Veranstaltung — insbesondere eines Projektes — ergeben. Der schriftliche Arbeitsbericht umfaßt:

- die Darlegung des Bereichs, in dem die Erfahrungen und Beobachtungen gemacht wurden oder des Ausschnittes des beruflichen Tätigkeitsbereichs, in dem die Aufgabe bearbeitet wurde,
- die Darlegung der theoretischen und methodischen Grundlagen der Bearbeitung,
- die Beschreibung der Arbeitsschritte und Untersuchungsmethoden sowie
- die Darstellung und Auswertung der Arbeitsergebnisse.

(10) Ein Kolloquium ist eine strukturierte Gesprächsrunde, in der Ergebnisse aus der Arbeit einer Studiengruppe erörtert werden. Sie dauert maximal 60 Minuten, 20 Minuten pro Studentin oder Student.

(11) Mit Ausnahme der Klausur können alle Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenleistung erbracht werden. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muß als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 9

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Alle Prüfungen gemäß § 8 Abs. 1 und 2 werden studienbegleitend abgelegt. Studienbegleitende Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 3 sind im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder Studiengruppen abzugeben, für die die Prüfungsberechtigung der Lehrenden gemäß § 5 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß festgestellt wurde.

(2) Studienbegleitende Prüfungen werden auf Antrag der Studentin oder des Studenten von den für die Veranstaltung verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrenden durchgeführt. Die verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrenden legen schriftlich die Themenstellung und die Art und den Beginn des Bearbeitungszeitraums der Prüfungsleistung im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten fest; der Prüfungsausschuß wird hiervon unterrichtet. Die Bearbeitung ist nicht an das Semester gebunden, in der die entsprechende Veranstaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 stattgefunden hat, muß jedoch in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Vergabe des Themas bzw. nach Anmeldung zur Prüfung abgeschlossen sein. Über das Ergebnis einer studienbegleitenden Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung im Vor- bzw. im Hauptdiplom stellt die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung zur Vordiplom- bzw. Hauptdiplomprüfung. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem erziehungswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
2. Nachweise gemäß § 14 Abs. 1,
3. für das Vordiplom ggf. der Antrag auf Benotung.

Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaften an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat, kann die Diplomvorprüfung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht ablegen.

§ 10

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

(1) Studentinnen oder Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten ist die Öffentlichkeit auszuschließen oder zahlenmäßig zu begrenzen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin oder der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches oder vergleichbares Attest vorzulegen, soweit die Prüfungsunfähigkeit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht die Studentin oder der Student das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Eine Studentin oder ein Student, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von der Studentin oder dem Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuß entscheidet ggf. darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) Entsprechende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studentin oder dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine erheblich über den Anforderungen liegende Leistung, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen oder Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Die Note lautet bei bestandener Leistung

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von beiden Prüferinnen oder Prüfern mindestens mit ausreichend benotet wurde. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung vorliegen.

II. Grundstudium und Diplomvorprüfung

§ 13

Umfang und Inhalt der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung wird durch Nachweise über Studienleistungen gemäß § 7 und durch Prüfungsleistungen gemäß § 8 i. V. m. § 9 abgelegt.

(2) Den Umfang der Diplomvorprüfung regelt Anlage 4. Die Prüfungsanforderungen regelt Anlage 5.

(3) Es sind Prüfungsleistungen in mindestens zwei unterschiedlichen Formen zu erbringen.

§ 14

Bestehen der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung hat bestanden, wer
1. an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikuliert ist,
 2. ein ordnungsgemäßes Grundstudium nachweist,
 3. die gemäß Anlage 4 Nrn. 1, 3 und 4 erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden hat sowie die gemäß Anlage 4 Nrn. 2, 5 und 6 erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen hat,
 4. den Nachweis über eine vierwöchige oder 154 Stunden umfassende berufspraktische Tätigkeit (Grundpraktikum) durch den Träger der Praktikumsstellen erbracht hat.

§ 15

Bewertung der Diplomvorprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Eine Prüfungsleistung ist zu benoten, sofern die Studentin oder der Student dies vor der Prüfung beantragt hat. Eine Gesamtnote für die Diplomvorprüfung wird nicht gebildet.

§ 16

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist der Studentin oder dem Studenten ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Bewertungen und die Gesamtbewertung enthält (Anlage 2). Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplomvorprüfung in einem Prüfungsfach nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Verläßt die Studentin oder der Student die Hochschule, wechselt den Studiengang oder beendet sie oder

er das Studium, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird diese Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält die Studentin oder der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die bestanden Studien- und Prüfungsleistungen ausweist.

§ 17

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach einem Monat, in der Regel innerhalb von sechs Monaten abzulegen. Der Prüfungsausschuß setzt den Termin fest.

(3) In einem Studiengang Erziehungswissenschaft an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

III. Hauptstudium und Diplomprüfung

§ 18

Umfang und Inhalt der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung wird durch eine Diplomarbeit, eine mündliche Abschlussprüfung, Prüfungsleistungen gemäß § 8 i. V. m. § 9 und Studienleistungen gemäß § 7 abgelegt.

(2) Der Umfang der Diplomprüfung ergibt sich

- für den Studiengang Pädagogik mit den Studienrichtungen Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Weiterbildung aus Anlage 6,
 - für den Studiengang Sonderpädagogik aus Anlage 7 und
 - für den Studiengang Interkulturelle Pädagogik aus Anlage 8.
- (3) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich
- für den Studiengang mit den Studienrichtungen Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Weiterbildung aus Anlage 9,
 - für den Studiengang Sonderpädagogik aus Anlage 10 und
 - für den Studiengang Interkulturelle Pädagogik aus Anlage 11.

§ 19

Zulassung zur Diplomarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung

(1) Die Diplomarbeit und die mündliche Abschlussprüfung bedürfen der Zulassung. Zur Diplomarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- die Diplomvorprüfung bestanden hat oder
- eine gemäß § 6 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat und
- in der Regel mindestens zwei Semester an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikuliert war (über Ausnahmen entscheidet der Diplomprüfungsausschuß) und
- ein ordnungsgemäßes Studium im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nach Maßgabe der Studienordnung, die die Inhalte und Art der Lehrveranstaltungen sowie Prüfungs- und Studienleistungen festlegt, nachweist und
- die gemäß Anlage 6 oder Anlage 7 oder Anlage 8 erforderlichen Prüfungsleistungen nachweist, die gemäß Anlage 6 oder Anlage 7 oder Anlage 8 erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden und gemäß Anlage 6 Nr. 11 oder Anlage 7 Nr. 11 oder Anlage 8 Nr. 11 über ein Praktikum berichtet hat.

(2) Zur Diplomarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich an den Diplomprüfungsausschuß Pädagogik zu richten.

Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei dem Prüfungsausschuß befinden, beizufügen:

- die Nachweise gemäß Absatz 1 und
- eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Diplomprüfung in einem erziehungswissenschaftlichen Studiengang an einer entsprechenden Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule nicht bestanden hat.

Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, die nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) In dem Antrag gemäß Absatz 3 sollen die Prüferinnen oder Prüfer vorgeschlagen werden und ggf. ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob und mit wem die Diplomarbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden soll. Fehlt ein Vorschlag in dem Antrag, bestellt der Prüfungsausschuß von sich aus die Prüferinnen oder Prüfer. Bei Anfertigung der Diplomarbeit als Gruppenarbeit darf die Gruppe aus nicht mehr als drei Mitgliedern bestehen. Bei einer Gruppenarbeit werden mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer oder eine Prüferin und ein Prüfer bestellt. Auf Antrag der Studierenden werden weitere Prüferinnen oder Prüfer bestellt. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

Auf Antrag nimmt die Studentin oder der Student an einer Einzelprüfung teil.

(5) Auf Grund der eingereichten Unterlagen hat der Prüfungsausschuß unverzüglich über die Zulassung zu entscheiden und der Studentin oder dem Studenten die Entscheidung einschließlich der Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 20

Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist unter Berücksichtigung der Bearbeitungsdauer gemäß Absatz 4 so zu wählen, daß die Studentin oder der Student die Fähigkeit zu selbständiger, problemorientierter, wissenschaftlicher Arbeit einschließlich der Beherrschung wissenschaftlicher Methoden nachweisen kann.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer nach § 5 Abs. 2 legt das Thema im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten fest. Die Vergabe des Themas und die Bestellung der Prüfungskommission gemäß § 5 Abs. 3 erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Prüfungsausschuß kann ein vorgeschlagenes Thema nach Anhörung der Studentin oder des Studenten und der Prüferin oder des Prüfers ablehnen, wenn es den Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht entspricht. Im Falle der Ablehnung des Themas gelten die Vorschriften über die Festlegung des Themas entsprechend.

(4) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß die Arbeit in sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Studentin oder des Studenten kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.

(5) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar sein.

(6) Innerhalb des ersten Drittels der Anfertigungsfrist kann die Studentin oder der Student das Thema einmal zurückgeben und ein anderes Thema beantragen. Nach der Vergabe dieses Themas beginnt die Anfertigungsfrist aufs neue. Während der Bearbeitungszeit kann der Prü-

§ 23

Wiederholung der Diplomprüfung sowie der Prüfungsleistungen im Hauptstudium

(1) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. Die mündliche Abschlussprüfung sowie jede Prüfung gemäß den Anlagen 6 bis 8 kann zweimal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Wiederholungsprüfungen und die Wiederholung der Diplomarbeit sind in der Regel nach drei bis sechs Monaten – frühestens jedoch nach einem Monat – abzulegen. Der Diplomprüfungsausschuß legt den Prüfungstermin fest.

(3) In der letzten Wiederholungsprüfung der Prüfung gemäß den Anlagen 6 bis 8 darf die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden, die von zwei Prüfenden abgenommen wird. Im übrigen gilt § 8 Abs. 8 entsprechend.

§ 24

Zeugnis über die Diplomprüfung

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). In das Zeugnis wird der Studiengang, ggf. die Studienrichtung, die Prüfungsfächer mit Benotung und das Thema der Diplomarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote aufgenommen.

(2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bericht, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und ggf. innerhalb welcher Frist die Diplomprüfung wiederholt werden kann.

(3) Mit dem Zeugnis zusammen wird der Studentin oder dem Studenten eine Diplommurkunde ausgehändigt (Anlage 1).

§ 25

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getauscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfenden geben gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit den Prüfenden und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Diplommurkunde sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungsabschlusses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Studentin oder dem Studenten oder einer von ihr oder ihm bevollmächtigten Person ist auf Wunsch nach Abschluß der Diplomprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle zu gewähren.

fungsausschuß das Thema im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer auf begründeten Antrag der Studentin oder des Studenten abändern.

(7) Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, daß sie oder er die Arbeit oder den von ihr oder ihm zu verantwortenden Teil einer Gruppenarbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Veröffentlichungen entnommen sind, sind als solche kenntlich zu machen. Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungsausschuß einzureichen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) Die Prüferinnen oder Prüfer erstellen Gutachten, die eine Note und ihre schriftliche Begründung enthalten. Die Gutachten sind der Studentin oder dem Studenten unverzüglich, spätestens 14 Tage vor der mündlichen Prüfung, auf Wunsch verfügbar zu machen.

§ 21

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung findet in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit statt. Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission gemäß § 5 Abs. 3 abgenommen.

(2) Bei Prüfungen, denen eine Gruppenarbeit zugrunde liegt, kann die Prüfungskommission erweitert werden, wenn dies auf Grund der Zahl der bestellten Erster- und Zweiprüferinnen oder Erst- und Zweiprüfer erforderlich ist.

(3) In der mündlichen Prüfung hat die Studentin oder der Student auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Diplomarbeit nachzuweisen, daß sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich des Studiengangs zu erörtern.

(4) Im Falle von Gruppenarbeiten nehmen die an der Gruppenarbeit Beteiligten in der Regel gemeinsam an einer mündlichen Abschlussprüfung teil. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten gemäß § 19 Abs. 4 findet eine Einzelprüfung statt.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung soll abweichend von § 8 Abs. 8 60 Minuten betragen. Im Falle einer Gruppenprüfung ist die Prüfungsdauer entsprechend zu verlängern.

(6) Die Note für die mündliche Abschlussprüfung stellen die Prüfenden unverzüglich gemäß § 12 fest und teilen der Studentin oder dem Studenten das Ergebnis im Anschluß an die mündliche Prüfung mündlich mit.

§ 22

Bewertung der Diplomprüfung sowie der Prüfungsleistungen im Hauptstudium

(1) Die Gesamtnote stellt der Diplomprüfungsausschuß förmlich fest; er teilt das Ergebnis der Studentin oder dem Studenten unverzüglich schriftlich mit.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 12.

(3) Bei der Errechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Teile der Prüfung wie folgt gewichtet:

Diplomarbeit	35 v. H.
Mündliche Abschlussprüfung	15 v. H.
Studienrichtung	15 v. H.
Studienrichtung	15 v. H.
Wahlpflichtfach	10 v. H.
Soziologie/Psychologie	10 v. H.

(4) Die Bewertungen der Prüfungsleistungen sind zu begründen. Die Begründungen sind mit den Noten zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen und Studienleistungen nach Anlage 6 oder Anlage 7 oder Anlage 8 mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 27

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der Prüfenden.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung einer Prüfungskommission oder einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser Prüferin oder diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert die Prüfungskommission oder die Prüferin oder der Prüfer ihre oder seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

- 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. die Prüferin oder der Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. sich die Prüfungskommission oder die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen und ob
5. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet wurde.

(4) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, bescheidet die Dekanin oder der Dekan auf der Grundlage des Fachbereichsratsbeschlusses. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester immatrikuliert sind, können ihr Studium nach der bisher geltenden Diplomprüfungsordnung beenden. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten können die Prüfungen nach dieser Diplomprüfungsordnung abgelegt werden. Der Fachbereich beschließt für den Übergang ergänzende Bestimmungen.

(2) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft, frühestens jedoch zum 1. 4. 1994.

Anlage 1 (zu § 2)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Fachbereich Pädagogik

Diplomurkunde

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fachbereich Pädagogik, verleiht mit dieser Urkunde Frau/Herr* geboren am in den Hochschulgrad

Diplom-Pädagogin/Diplom-Pädagoge* (abgekürzt: Dipl.-Päd.)

nachdem sie/er* die Diplomprüfung im Studiengang Pädagogik/Sonderpädagogik/Interkulturelle Pädagogik*, Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit bzw. Weiterbildung* bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Oldenburg, den

Dekanin/Dekan* des Fachbereichs Vorsitzende/Vorsitzender* des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2 (zu § 16)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Fachbereich Pädagogik

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr* geboren am in hat die Diplomprüfung im Studiengang Pädagogik/Sonderpädagogik/Interkulturelle Pädagogik*, Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit bzw. Weiterbildung* mit der Gesamtnote bestanden**).

Prüfungen in den Pflichtfächern: Beurteilungen***)

(Siegel der Hochschule) Oldenburg, den

Vorsitzende/Vorsitzender* des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.
**) Bestanden/Nichtbestanden.
***) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3 (zu § 24)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Fachbereich Pädagogik

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr* geboren am in hat die Diplomprüfung im Studiengang Pädagogik/Sonderpädagogik/Interkulturelle Pädagogik*, Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit bzw. Weiterbildung*), mit der Gesamtnote bestanden**).

Prüfungen in den Pflichtfächern: Beurteilungen***)

den Wahlpflichtfächern:
Mündliche Diplomprüfung:
Diplomarbeit
Thema der Diplomarbeit:

(Siegel der Hochschule) Oldenburg, den

Vorsitzende/Vorsitzender* des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.
**) Bestanden/Nichtbestanden.
***) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 4 (zu § 13 Abs. 2)

Umfang der Diplomvorprüfung gemäß § 13 Abs. 2

Die Diplomvorprüfung besteht aus:

- 1. zwei Prüfungsleistungen aus zwei der in Anlage 5 Abs. 1 genannten Themenbereichen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft,
2. einer Prüfungsleistung in Soziologie oder Psychologie,
3. einer Prüfungsleistung in Methodologie und Methoden der Erziehungswissenschaft,
4. zwei Studienleistungen aus zwei der in Anlage 5 Abs. 1 genannten Themenbereiche der Allgemeinen Erziehungswissenschaft. Die Studienleistungen sind in den beiden Themenbereichen der Anlage 5 Abs. 1 abzulegen, in denen keine Prüfungsleistung gemäß Nr. 1 nachgewiesen wird,
5. einer Studienleistung in Soziologie oder Psychologie. Die Studienleistung ist in dem Fach abzulegen, in dem nicht die Prüfungsleistung gemäß Nr. 2 nachgewiesen wird,
6. einer Studienleistung in Recht und Verwaltung.

Anlage 5 (zu § 13 Abs. 2)

Prüfungsanforderungen für die Diplomvorprüfung gemäß § 13 Abs. 2

(1) In der Allgemeinen Erziehungswissenschaft erstreckt sich die Diplomvorprüfung auf Überblickwissen in den folgenden Themenbereichen sowie vertieftes Wissen im Rahmen einer der Prüfungsleistungen gemäß Anlage 4 Nr. 1:

- 1. Anthropologische, normative und gesellschaftliche Grundlagen von Erziehung und Bildung in systematischer, historischer und vergleichender Sicht,
2. Entwicklungs-, Sozialisations- und Lernprozesse im Kindheits-, Jugend- und Erwachsenenalter sowie der beiden Geschlechter,
3. Pädagogische und soziale Handeln in Institutionen der Erziehung, Bildung und Beratung,
4. Theorien der Erziehungswissenschaft in systematischer, historischer und vergleichender Sicht und ihre wissenschaftstheoretischen Grundlagen.

(2) In Soziologie erstreckt sich die Diplomvorprüfung auf Überblickwissen in Grundrichtungen und Methodologie soziologischer Erkenntnisgewinnung und Theoriebildung sowie eine davon ausgehende exemplarische Vertiefung in einem der folgenden Themenbereiche:

- 1. Gesellschaftstheorien,
2. Sozialisationstheorien,
3. Familiensoziologie,
4. Bildungs- und Berufssoziologie.

(3) In Psychologie erstreckt sich die Diplomvorprüfung auf Überblickwissen in Grundrichtung und Methodologie psychologischer Erkenntnisgewinnung und Theoriebildung sowie eine davon ausgehende exemplarische Vertiefung in einem der folgenden Themenbereiche:

- 1. Entwicklungspsychologie,
2. Persönlichkeitspsychologie
3. Sozialpsychologie,
4. Pädagogische Psychologie.

(4) In Methodologie und Methoden der Erziehungswissenschaften erstreckt sich die Diplomvorprüfung auf Überblickwissen sowie eine davon ausgehende exemplarische Vertiefung in einem der folgenden Themenbereiche:

- 1. Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft, Methodenreflexion und Methodenkritik;
2. Einführung in die Wissenschaftsforschung, Forschungsethik und Datenschutz;
3. Ausgewählte Erhebungs- und Auswertungsverfahren der qualitativen und quantitativen Forschung.

(5) In Recht und Verwaltung erstreckt sich die Diplomvorprüfung auf Überblickwissen sowie eine davon ausge-

hende exemplarische Vertiefung in einem der folgenden Themenbereiche:

- 1. grundlegende pädagogisch bedeutsame Rechtsbereiche (z. B. Verfassungsrecht, BGB, Familienrecht, Sozialrecht, Ausländer- und Ausländerinnenrecht, Bildungsrecht) unter Berücksichtigung historischer und internationaler Perspektiven,
2. Struktur und Funktion pädagogisch bedeutsamer Verwaltungsbereiche, ihres Rechtsrahmens und ihrer Handlungskontexte,
3. Grundfragen der betrieblichen Organisation pädagogischer Arbeit.

Anlage 6 (zu § 18 Abs. 2 Nr. 1)

Umfang der Diplomprüfung für den Studiengang Pädagogik mit den Studienrichtungen Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Weiterbildung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

- 1. der Diplomarbeit,
2. einer Prüfungsleistung, die durch eine mündliche Abschlussprüfung gemäß § 21 erbracht wird,
3. einer Prüfungsleistung in einem Themenbereich der gewählten Studienrichtung und einer weiteren Prüfungsleistung in einem zweiten Themenbereich der gewählten Studienrichtung unter besonderer Berücksichtigung der Allgemeinen Erziehungswissenschaft. Das Erbringen dieser Prüfungsleistung setzt die Studienleistung Nr. 6 voraus,
4. einer Prüfungsleistung in Soziologie oder Psychologie, unter besonderer Berücksichtigung der Studienrichtung,
5. einer Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach der Studienrichtung. Das Erbringen dieser Prüfungsleistung setzt die Studienleistung Nr. 8 voraus,
6. einer Studienleistung in einem der in Anlage 5 Abs. 1 zur Allgemeinen Erziehungswissenschaft genannten Themenbereiche, unter besonderer Berücksichtigung der Studienrichtung,
7. einer Studienrichtung in Soziologie oder Psychologie, unter besonderer Berücksichtigung der Studienrichtung. Die Studienleistung ist in dem Fach abzulegen, in dem keine Prüfungsleistung gemäß Nr. 4 nachgewiesen wird,
8. einer Studienleistung in einem Wahlpflichtfach der gewählten Studienrichtung,
9. einer Studienleistung in Methodologie und Methoden der Erziehungswissenschaft, unter besonderer Berücksichtigung der Studienrichtung,
10. einer Studienleistung in Recht und Verwaltung, unter besonderer Berücksichtigung der Studienrichtung,
11. einem Bericht über eine achtwöchige oder 308 Stunden umfassende berufspraktische Tätigkeit in einem Praxisfeld der Studienrichtung.

(2) Es sind Prüfungsleistungen in mindestens zwei unterschiedlichen Formen zu erbringen.

Anlage 7 (zu § 18 Abs. 2 Nr. 2)

Umfang der Diplomprüfung für den Studiengang Sonderpädagogik

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

- 1. der Diplomarbeit,
2. einer Prüfungsleistung, die durch eine mündliche Abschlussprüfung gemäß § 21 erbracht wird,
3. zwei Prüfungsleistungen in zwei der Themenbereiche des Studienganges, eines davon unter besonderer Berücksichtigung der Allgemeinen Erziehungswissenschaft. Das Erbringen dieser Prüfungsleistung setzt die Studienleistung Nr. 6 voraus,
4. einer Prüfungsleistung in Soziologie oder Psychologie unter besonderer Berücksichtigung des Studienganges,
5. einer Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach des Studienganges. Das Erbringen dieser Prüfungsleistung setzt die Studienleistung Nr. 8 voraus,

6. einer Studienleistung in einem der in Anlage 4 Nr. 1 zur Allgemeinen Erziehungswissenschaft genannten Themenbereiche, unter besonderer Berücksichtigung des Studienganges,
 7. einer Studienleistung in Soziologie oder Psychologie, unter besonderer Berücksichtigung des Studienganges. Die Studienleistung ist in dem Fach abzulegen, in dem keine Prüfungsleistung gemäß Nr. 4 nachgewiesen wird,
 8. einer Studienleistung im unter Nr. 5 gewählten Wahlpflichtfach,
 9. einer Studienleistung in Methodologie und Methoden der Erziehungswissenschaft, unter besonderer Berücksichtigung des Studienganges,
 10. einer Studienleistung in Recht und Verwaltung, unter besonderer Berücksichtigung des Studienganges,
 11. einem Bericht über eine achtwöchige oder 308 Stunden umfassende berufspraktische Tätigkeit in einem Praxisfeld des Studienganges.
- (2) Es sind Prüfungsleistungen in mindestens zwei unterschiedlichen Formen zu erbringen.

Anlage 8
(zu § 18 Abs. 2 Nr. 3)

**Umfang der Diplomprüfung
für den Studiengang Interkulturelle Pädagogik**

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
1. der Diplomarbeit,
 2. einer Prüfungsleistung, die durch eine mündliche Abschlussprüfung gemäß § 21 erbracht wird,
 3. zwei Prüfungsleistungen in je einem Themenbereich der Interkulturellen Pädagogik, einer davon unter besonderer Berücksichtigung der Allgemeinen Erziehungswissenschaft. Das Erbringen dieser Prüfungsleistung setzt die Studienleistung Nr. 7 voraus,
 4. einer Prüfungsleistung in einem spezifischen Themenbereich der Sprachwissenschaft bzw. der Sprachdidaktik,
 5. einer Prüfungsleistung in einem spezifischen Themenbereich der Sozialwissenschaften. Das Erbringen dieser Prüfungsleistung setzt die Studienleistung Nr. 8 voraus,
 6. eine Studienleistung in einer Wahlpflichtsprache; hier ist eine Studienvorleistung erforderlich, in der die Sprachkompetenz nach den Anforderungen des Grundbausteins (GBS¹⁾ überprüft wurde,
 7. einer Studienleistung in interkultureller Pädagogik unter Berücksichtigung eines gewählten Bezugsfeldes (Allgemeine Theorie; Migration; Europa; „Dritte Welt“),
 8. einer Studienleistung in Soziologie unter besonderer Berücksichtigung des gewählten Bezugsfeldes,
 9. einer Studienleistung in einem gewählten Bezugsfeld unter Berücksichtigung eines gewählten Arbeitsbereichs (Pädagogik – Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Weiterbildung, Sonderpädagogik, Schulpädagogik) oder eine Studienleistung in Methodologie und Methoden der Erziehungswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des gewählten Arbeitsbereichs,
 10. einer Studienleistung in Recht und Verwaltung unter besonderer Berücksichtigung der gewählten Bezugsfelder,
 11. einem Bericht über eine achtwöchige Tätigkeit oder 308 Stunden umfassende berufspraktische Tätigkeit in einem Bezugsfeld bzw. in einem Arbeitsbereich.
- (2) Es sind Prüfungsleistungen in mindestens zwei unterschiedlichen Formen zu erbringen.

¹⁾ Die Zielvorgaben orientieren sich am Grundbaustein zum Zertifikat (GBS, Herausgeber Deutscher Volkshochschulverband Bonn, Frankfurt).

Anlage 9
(zu § 18 Abs. 3 Nr. 1)

**Prüfungsanforderungen für die Diplomprüfung
für den Studiengang Pädagogik mit den Studienrichtungen
Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Weiterbildung**

1. Themenbereiche der Diplomprüfung – Studienrichtung Sozialpädagogik (SP)/Sozialarbeit (SA)
 - 1.1 Geschichte und Theorie der SP/SA und ihrer Institutionen,
 - 1.2 Recht und Organisation der SP/SA,
 - 1.3 Individuelle Entwicklung und soziale Lage – Adressatinnen der SP/SA,
 - 1.4 Didaktik und Methodik der SP/SA,
 - 1.5 Wahlpflichtfach.
Als Wahlpflichtfach kommt jedes Fachgebiet in Betracht, das in einem sinnvollen Zusammenhang zur Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit steht und an der Carl von Ossietzky Universität angeboten wird.
2. Themenbereiche der Diplomprüfung – Studienrichtung Weiterbildung (Schwerpunkt: Erwachsenenbildung)
 - 2.1 Erwachsenenbildung im Zusammenhang historischer, gesellschaftlicher, politischer und ökonomischer Entwicklungen,
 - 2.2 Arbeitsfelder und Organisationsstrukturen der Erwachsenenbildung,
 - 2.3 Planen und Disponieren in der Erwachsenenbildung,
 - 2.4 Lehren und Lernen in der Erwachsenenbildung (Didaktik und Methodik),
 - 2.5 Ein Wahlpflichtfach.
Als Wahlpflichtfach kommt jedes an der Carl von Ossietzky Universität vertretene Fachgebiet in Betracht, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Beruf der Diplompädagogin oder des Diplompädagogen, Studienrichtung Weiterbildung, steht und auf schriftlichen Antrag einer oder eines Studierenden vom Prüfungsausschuss als Wahlpflichtfach zugelassen worden ist.
3. Themenbereiche der Diplomprüfung – Studienrichtung Weiterbildung (Schwerpunkt: Berufliche und betriebliche Weiterbildung)
 - 3.1 Weiterbildung im Zusammenhang ökonomischer, politischer, sozialer und technologischer Entwicklungen,
 - 3.2 Organisations- und Trägerstrukturen berufsbezogener, beruflicher und betrieblicher Weiterbildung sowie ihrer Rechtsgrundlagen,
 - 3.3 Planen und Disponieren in der beruflichen und betrieblichen Weiterbildung,
 - 3.4 Lehren und Lernen in der beruflichen und betrieblichen Weiterbildung,
 - 3.5 Ein Wahlpflichtfach.
Als Wahlpflichtfach kommt jedes an der Carl von Ossietzky Universität vertretene Fachgebiet in Betracht, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Beruf der Diplompädagogin oder des Diplompädagogen, Studienrichtung Weiterbildung, steht und auf schriftlichen Antrag einer oder eines Studierenden vom Prüfungsausschuss als Wahlpflichtfach zugelassen worden ist.
4. Themenbereiche der Prüfung in Soziologie sollen den Bezug zur Studienrichtung aufweisen. Solche Themenbereiche sind neben den in Anlage 5 aufgeführten die folgenden:
 - Arbeits- und Organisationssoziologie,
 - Soziologie sozialer Probleme,
 - Soziologie der Geschlechterverhältnisse.
 Ausgenommen ist der in der Diplomvorprüfung bereits gewählte Themenbereich.
5. Themenbereiche der Prüfung in Psychologie sollen den Bezug zur Studienrichtung aufweisen. Solche Themenbereiche sind neben den in Anlage 5 aufgeführten die folgenden:
 - Arbeits- und Organisationspsychologie,
 - Gesundheitspsychologie.

Ausgenommen ist der in der Diplomvorprüfung bereits gewählte Themenbereich.

6. Das Thema der Diplomarbeit kann allgemeine erziehungswissenschaftliche Fragestellungen behandeln oder sich auf die gewählte Studienrichtung beziehen oder im Wahlpflichtfach angesiedelt sein, wobei der erziehungswissenschaftliche Bezug hergestellt sein muß.
7. Wollen Studierende der Studiengänge Sonderpädagogik oder Interkulturelle Pädagogik eine Prüfungsleistung in einer Studienrichtung des Studienganges Pädagogik erbringen, sollte diese in der Regel aus dem jeweiligen Themenbereich 1 gewählt werden.

Anlage 10
(zu § 18 Abs. 3 Nr. 2)

**Prüfungsanforderungen für die Diplomprüfung
für den Studiengang Sonderpädagogik**

1. Studien- und Prüfungsgebiete
 - 1.1 Sonderpädagogik, Prävention, Rehabilitation und Integration im historischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Zusammenhang,
 - 1.2 Institutionen, Organisationen und Recht sonderpädagogischer, präventiver und rehabilitativer Arbeit,
 - 1.3 Behinderung als Folge der Wechselwirkung individueller und gesellschaftlicher Faktoren,
 - 1.4 Planung, Entwicklung und Evaluation sozialer und pädagogischer Hilfen in sonderpädagogischen Handlungsfeldern,
 - 1.5 Beratung und pädagogisch-therapeutische Interventionen,
 - 1.6 Unterrichten und Informieren,
 - 1.7 Wahlpflichtfach.
1.7.1 Pädagogische Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder im Früh-, Elementar- und Primarbereich,
 - 1.7.2 Gemeindeorientierte Hilfen für Behinderte und ihre Angehörigen,
 - 1.7.3 Erwachsenenbildung für Menschen mit geistiger Behinderung,
 - 1.7.4 Internationale Aspekte der Behindertenarbeit,
 - 1.7.5 Berufliche Bildung und Rehabilitation behinderter Jugendlicher und Erwachsener.
2. Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Anlage 7
 - 2.1 Zwei Prüfungsleistungen nach den Nrn. 1.1 bis 1.6, davon eine Prüfungsleistung aus den Studiengängen Nrn. 1.1 bis 1.3, eine Prüfungsleistung aus den Studiengängen Nrn. 1.4 bis 1.6.
 - 2.2 Die Prüfungsleistung im Wahlpflichtfach ist in einem der unter Nr. 1.7 aufgeführten Wahlpflichtfächer zu erbringen.
 - 2.3 Die Prüfungsleistung in Psychologie oder Soziologie soll unter Berücksichtigung der Gebiete in den Nrn. 1.1 bis 1.6 erbracht werden, und zwar in einem nicht unter Nr. 2.1 gewählten Gebiet. Sie kann sich auch auf eine Studienrichtung des Studienganges Pädagogik oder auf den Studiengang Interkulturelle Pädagogik beziehen.
 - 2.4 Von den vier Studienleistungen nach Anlage 7 Nrn. 6, 7, 9, 10 sollte sich eine auf eine Studienrichtung des Studienganges Pädagogik oder auf den Studiengang Interkulturelle Pädagogik beziehen.
 - 2.5 Das Praktikum (mit Praktikumsbericht, Anlage 7 Nr. 11) ist im Wahlpflichtfach zu erbringen.

Anlage 11
(zu § 18 Abs. 3 Nr. 3)

**Prüfungsanforderungen für die Diplomprüfung
für den Studiengang Interkulturelle Pädagogik**

1. Bezugsfelder und Arbeitsbereiche
 - 1.1 Die Bezugsfelder der Interkulturellen Pädagogik sind: Migration, der europäische Einigungsprozeß, die Kommunikation mit der „Dritten Welt“.

- 1.2 Die Arbeitsbereiche der Interkulturellen Pädagogik sind solche sozialpädagogischen, sonderpädagogischen Arbeitsbereiche und Arbeitsbereiche der Weiterbildung, in denen interkulturelle Arbeit von Bedeutung ist.

2. Prüfungsgebiete

- 2.1 Theorie der Interkulturellen Pädagogik unter Berücksichtigung eines gewählten Bezugsfeldes gemäß Nr. 1.1,
- 2.2 Sprachwissenschaftliche und sprachdidaktische Grundlagen der Interkulturellen Kommunikation unter Berücksichtigung eines Bezugsfeldes gemäß Nr. 1.1 oder eines gewählten Arbeitsbereichs gemäß Nr. 1.2,
- 2.3 Wahlpflichtfremdsprache,
- 2.4 Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Interkulturellen Kommunikation unter Berücksichtigung eines gewählten Bezugsfeldes gemäß Nr. 1.1,
- 2.5 Recht und Verwaltung im interkulturellen Bezug, Wahlpflichtfach;
- 2.6 Wahlpflichtfächer sind:
 - 2.6.1 Interkulturelle Kommunikation mit Angehörigen ethnischer, nationaler und kultureller Minderheiten unter Berücksichtigung des gewählten Arbeitsbereichs gemäß Nr. 1.2,
 - 2.6.2 Interkulturelle Kommunikation im europäischen Einigungsprozeß unter Berücksichtigung des gewählten Arbeitsbereichs gemäß Nr. 1.2,
 - 2.6.3 Interkulturelle Kommunikation beim Abbau der historisch und kulturell bedingten Verständigungsschranken zwischen den Industrieländern und den Ländern der „Dritten Welt“ unter Berücksichtigung des gewählten Arbeitsbereichs gemäß Nr. 1.2.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungs- und Studienleistungen nach Anlage 8.
 - 3.1. Von den zwei Prüfungsleistungen gemäß Anlage 8 Nr. 3 und den beiden Studienleistungen gemäß Anlage 8 Nrn. 7 und 9 sind je eine im Prüfungsgebiet Nr. 2.1 und eine im Wahlpflichtfach (Nrn. 2.6.1 bis 2.6.3) zu erbringen.
 - 3.2 Die Prüfungsleistung gemäß Anlage 8 Nr. 4 ist im Prüfungsgebiet Nr. 2.2 zu erbringen.
 - 3.3 Die Prüfungsleistung gemäß Anlage 8 Nr. 5 und die Studienleistungen gemäß Anlage 8 Nr. 8 sind im Prüfungsgebiet Nr. 2.4 zu erbringen.
 - 3.4 Die Studienleistung gemäß Anlage 8 Nr. 10 ist im Prüfungsgebiet Nr. 2.5 zu erbringen.
 - 3.5 Die Studienleistung gemäß Anlage 8 Nr. 6 ist im Prüfungsgebiet Nr. 2.3 zu erbringen. Die Ablegung dieser Studienleistung setzt einen durch eine Prüfungsleistung nachgewiesenen Kenntnisstand der Fertigkeiten in der Wahlpflichtfremdsprache nach GBS (Grundbaustein zum Zertifikat) voraus.
 - 3.6 Das Praktikum ist in Verbindung zum Wahlpflichtfach (Nr. 2.6) zu erbringen und mit einem Praktikumsbericht (Anlage 8 Nr. 11) abzuschließen.